



Schulordnung des Schulsprengels Laas

1. Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler

Unterrichtsbeginn: Die Beaufsichtigung der Schüler/innen beginnt 5 Minuten vor dem Unterricht. Die Lehrpersonen, die in der ersten Stunde Dienst leisten, übernehmen die Aufsicht über die Schüler/innen. Die Kinder versammeln sich im Schulhof und gehen nach dem ersten Läuten in die Klassenräume. Die Lehrpersonen beaufsichtigen die Schüler/innen. Kinder, die später kommen, gehen direkt in die Klassen. An den Schulen mit pädagogischer Eintrittszeit (15 Minuten vor Unterrichtsbeginn) gehen die Lernenden selbst in die Klassen. Die Lehrpersonen empfangen die Schüler/innen im Klassenzimmer.

Stundenwechsel: Der Stundenwechsel wird von den Schülern/innen genutzt, um zu lüften, auszutreten und um etwas zu trinken. Beim Stundenwechsel bleiben die Schüler/innen in den Klassen und warten ruhig bis die nächste Lehrperson in die Klasse kommt. Lehrpersonen, die in den darauf folgenden Stunden keinen Unterricht oder Teamunterricht haben, bleiben so lange in der Klasse, bis der/die Dienst habende Kollege/Kollegin eintrifft.

Pause: Die Pause dauert je nach Schulstelle zwischen 15 und 30 Minuten. Die Schüler/innen werden von den Lehrpersonen in den Hof begleitet. Kein Kind darf unbeaufsichtigt in den Klassen zurückbleiben. Die Schüler/innen halten sich während der Pause im Schulhof, bei schlechtem Wetter in den Klassen bzw. Gängen auf. Für Kinder, welche aufgrund bestimmter Bedürfnisse während der Pause nicht in den Hof dürfen, wird auf Ersuchen der Eltern ein Aufsichtsdienst im Schulhaus organisiert. Die Schüler/innen werden darauf hingewiesen, dass sie während der Pause und beim Spielen weder sich selbst noch die Mitschüler gefährden oder verletzen dürfen. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Sollten die Schüler/innen sich nicht an dieses Verbot halten, so nehmen die Lehrpersonen die Gegenstände ab. Die Aufsicht der Lehrpersonen während der Pause wird durch einen Dienstplan geregelt. Die Lehrpersonen sind gemeinsam für alle Schüler/innen verantwortlich, nicht nur für die Schüler/innen ihrer Klasse. Während der Pause darf kein Kind den Schulbereich verlassen. Die Eltern sorgen für eine gesunde Jause. Süßigkeiten sind nicht erwünscht.

Unterrichtsschluss: Die Aufsichtspflicht hört mit dem Unterrichtsende auf, wenn die Schüler/innen das Schulgelände/Schulhaus verlassen. Jene Lehrpersonen, welche in der letzten Stunde unterrichten, begleiten die Schüler/innen hinaus.

Nachmittagsunterricht: Für den Nachmittagsunterricht gelten dieselben Bestimmungen wie für den Unterricht am Vormittag.

Fahrschüler: Die Fahrschüler/innen werden während der Wartezeiten vor und nach Unterrichtsbeginn von einer Lehrperson beaufsichtigt. Die Fahrschüleraufsicht wird durch einen Dienstplan geregelt.

Schulausspeisung: All jene Schüler/innen, welche die Schulausspeisung beanspruchen, werden von einer Lehrperson beaufsichtigt und betreut. Der Dienst ist den Lehrpersonen durch einen Plan zugeteilt.

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen: Bei den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen haben die begleitenden Lehrpersonen die Aufsichtspflicht. Zu den Aufgaben jener Lehrpersonen gehört es, vor Beginn der Veranstaltung klare Verhaltensregeln mit den Schülern zu besprechen.

Beaufsichtigung in den Werkstätten: Die Schüler/innen werden von den Lehrpersonen über die grundlegenden Regeln zur Unfallverhütung informiert und achten darauf, dass sie auch die

Sicherheitsnormen einhalten und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

2. Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler

Allgemeine Bestimmungen: Bleibt ein Kind dem Unterricht fern oder kommt es zu spät zum Unterricht, so ist dies von den Eltern sofort im Sekretariat telefonisch zu melden und im nach hinein schriftlich zu rechtfertigen. Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten muss **kein** ärztliches Zeugnis mehr vorgelegt werden. Voraussetzbare Abwesenheiten von einem Tag sind vorher bei einem der Klassenlehrer zu beantragen, längere Abwesenheiten bei der Direktorin. Abwesenheiten, die sich aus Urlaubsgründen der Eltern ergeben, sind nicht erlaubt und gelten als unentschuldig. Alle Absenzen werden im Klassenbuch vermerkt. Sollten die Kinder mit Erlaubnis der Eltern vor Unterrichtsschluss entlassen werden, so sind sie von den Eltern selbst oder von einem Erwachsenen abzuholen. Die Schüler/innen der Mittelschule dürfen alleine nach Hause gehen.

Befreiung vom Religionsunterricht: Die Eltern der Schüler/innen haben das Recht, die Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Der Antrag muss in schriftlicher Form vor Beginn des Schuljahres an die Direktion gerichtet werden. Die Lernenden erhalten in dieser Zeit je nach Möglichkeiten der Schule eine Beaufsichtigung bzw. ein zusätzliches Bildungsangebot. Sollte der/die Schüler/Schülerin während dieser Stunden, auf Wunsch der Eltern, das Schulgebäude verlassen dürfen, so muss dies schriftlich beantragt werden. Die Erziehungsberechtigten übernehmen für diese Zeit die Verantwortung für das Kind.

Befreiung von den Turnübungen: Aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses können Schüler/innen zeitweilig bzw. für das gesamte Schuljahr von den praktischen Turnübungen befreit werden. Die befreiten Schüler/innen sind während der Turnstunde anwesend und werden so weit als möglich (Schiedsrichter, Helfer) in das Unterrichtsgeschehen eingebunden oder erhalten Aufgaben wie z.B. ein Referat zu einem Thema aus dem Fach vorzubereiten. Das bedeutet auch, dass die Schüler/innen in diesem Fach bewertet werden müssen.

Lehrausgänge/Schulausflüge/Sporttage/Tage mit besonderen Aktivitäten: Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Schüler/innen verpflichtend. Nimmt ein Kind an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen seiner Klasse nicht teil, wird es an diesem Tag einer anderen Klasse zugewiesen. Weitere Bestimmungen zu diesem Bereich sind in den Kriterien zu den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Beschluss des SR Nr. 8/20009) bereits erlassen.

Die Schüler/innen benützen für die Ausflüge in der Regel das Abo+. Sollte ein Kind das Abo+ vergessen, dann darf es trotzdem am Ausflug teilnehmen. Die Eltern übernehmen die Kosten für die Fahrkarte und die evtl. Geldstrafe.

3. Sicherheitsbestimmungen

Pflichten der Schüler/innen: Zu den Pflichten des/der Schülers/Schülerin gehört es, dass er/sie Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtung und Medien der Schule schonend behandelt sowie auf Ordnung und Sauberkeit achten. Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülereltern. Verlorene bzw. beschädigte Bücher müssen ersetzt werden (siehe Beschluss des SR Nr. 11/2010).

Mit Erlaubnis der Lehrpersonen können nach Unterrichtsschluss Bücher, Hefte und Turnschuhe zurückgelassen werden. Für diese Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

Ebenso übernimmt die Schule für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in den Garderoben abgelegten Kleidungsstücke sowie für die darin verwahrten Wertgegenstände keine Haftung, bemüht sich aber um bestmögliche Sicherheit.

Unnötiges Lärmen, unvorsichtiges Stürmen durch Gänge und durch das Stiegenhaus sind zu vermeiden. Jeder Schüler/Jede Schülerin trägt durch rücksichtsvolles Verhalten dazu bei, dass seine/ihre Mitschüler keinen Verletzungsgefahren ausgesetzt sind und erfolgreich lernen können.

Schülerunfälle: Schüler/innen sind auf dem Schulweg, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Verletzt sich ein/e Schüler/in, so ist sofort Hilfe zu leisten und je nach Schwere der Verletzung sind Maßnahmen für eine geeignete ärztliche Versorgung zu treffen. Auf jeden Fall sind die Eltern und die Direktion umgehend zu verständigen.

Innerhalb von 15 Tagen ist die formale Unfallanzeige auf dem dafür vorgesehenen Formblatt samt ärztlichem Zeugnis über die Direktion an die Versicherung zu richten. Die Schadensmeldung für Haftpflichtschäden ist innerhalb von 30 Tagen einzureichen.

Verhaltensregeln im Brandfalle: Das Verhalten im Brandfalle wird in den Räumungsordnungen und in den Notfalleinsatzplänen der jeweiligen Schulstellen bereits geregelt. Zur Organisation der Sicherheit am Arbeitsplatz sehen die Sicherheitsbestimmungen weitere Maßnahmen vor, welche die Schule zu ergreifen hat und welche von den Lehrpersonen eingehalten werden müssen.

Radfahren: In der Zeit vor und nach Schulbeginn und während der Pausen ist den Schülern aus Sicherheitsgründen das Radfahren im Schulhof nicht gestattet. Die Fahrräder werden ordnungsgemäß in die Fahrradständer gestellt.

An der Grundschule Eyrs ist es den Schülern/innen untersagt, mit Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades o. ä. bis zum Schulgebäude zu fahren, da die Straße zu große Gefahren birgt (starkes Gefälle und geringe Straßenbreite).

4. Disziplinarmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Wert und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken und zum korrekten Verhalten innerhalb der Gemeinschaft zu führen. Verstöße gegen die Disziplin und die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen werden in der Disziplinarordnung des Sprengels geregelt.

5. Begegnung von Lehrpersonen und Eltern

Gemeinsame Sprechnachmittage: Bei den gemeinsamen Sprechnachmittagen sind alle Lehrpersonen gleichzeitig anwesend und stehen den Eltern für Informationen und Aussprachen zur Verfügung. Die genauen Termine werden von den Lehrpersonen bzw. Klassenräten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Individuelle Sprechstunden: Jede Lehrperson teilt den Eltern zu Beginn des Schuljahres die wöchentliche Sprechstunde mit.

Schriftliche Mitteilungen und Informationen: Für den laufenden Austausch von Informationen wird ein Mitteilungsheft/Merkheft geführt, in das Lehrpersonen wie Eltern anfallende Mitteilungen eintragen und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen lassen.

All diese Angebote sollen Gelegenheiten sein für konkrete Gespräche mit den einzelnen Lehrpersonen bzw. Klassenräten über Lernverhalten, Lernfortschritte und schulisches Verhalten der einzelnen Schüler/innen.

Elternversammlungen: Bei der Elternversammlung zu Beginn des Schuljahres wird den Eltern das von den Lehrpersonen gemeinsam erstellte Jahresprogramm vorgestellt und erläutert. Die Eltern/Elternvertreter sollen die Gelegenheit haben, soweit als möglich, Stellungnahmen und Vorschläge einzubringen.

6. Veröffentlichung der Akten

Jeder, der ein Recht hat oder gesetzmäßiges Interesse schützen will, kann auf Antrag in die Akten der öffentlichen Verwaltung Einsicht nehmen und eventuell auch Kopien erhalten. Die Akten der Mitbestimmungsgremien sind mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich. Die Anfrage zur Einsicht in Akten muss an die zuständige Verwaltung, die die Akten im Original verwahrt, gerichtet werden. Anfragen müssen begründet sein. Die Beschlüsse der Gremien werden an der Anschlagtafel im Sitz der Schuldirektion veröffentlicht. Alle Veröffentlichungen an der Anschlagtafel im Schulgebäude bedürfen der Genehmigung der Direktorin bzw. des/der Schulstellenleiters/Schulstellenleiterinnen.

7. Benützung von Räumen

Die Genehmigung zur Benützung der Räume, Geräte und Anlagen der Schulen wird von der Schuldirektorin erteilt, und zwar nach Feststellung der Vereinbarkeit der Benützung mit den schulischen und unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten. Bestimmungen zur Vergabe von Räumen an Vereine, Verbände und private Personen wird durch die Kriterien zur Vergabe von Räumlichkeiten (Beschluss des SR Nr.16/2010) geregelt.

8. Allgemeine Verbote

Zutritt zu den Klassen: Außenstehenden ist der Zutritt zu den Klassen ohne Ermächtigung der Schuldirektorin bzw. ohne vorhergehende Vereinbarung mit der Lehrperson nicht erlaubt. Den Schülern/innen ist der Zutritt zu den Klassen außerhalb der Unterrichtszeit nicht gestattet.

Mobiltelefon: Die Verwendung des Mobiltelefons während der Unterrichts- und Arbeitszeit ist sowohl Lehrpersonen als auch Schülern/innen untersagt. Die Mobiltelefone müssen daher ausgeschaltet und in der Schultasche/Handtasche usw. verstaut sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind unterrichtsbegleitende Veranstaltungen und solche Situationen, wo eine telefonische Erreichbarkeit notwendig ist.

Rauchverbot: Im gesamten Schulbereich gilt absolutes Rauchverbot.

Knall- und Sprengkörper: Das Zünden von Knall- und Sprengkörpern ist im gesamten Schulgelände strengstens untersagt. Knall- und Sprengkörper werden den Schülern/innen von den Lehrpersonen abgenommen und müssen von den Eltern im Sekretariat abgeholt werden. Ein nicht Einhalten des Verbotes wird mit einer Disziplinarmaßnahme bestraft.

Werbung: Alle Werbematerialien, Schriften und Prospekte müssen der Schuldirektorin vorgelegt werden. Sie entscheidet über eine mögliche Verteilung an die Schüler/innen.

Schließung der Schule: Bei Gefahren, welche das Gebäude und die Räumlichkeiten betreffen, entscheidet der Bürgermeister, bei ansteckenden Krankheiten entscheidet der Amtsarzt.

Die Schulordnung tritt mit der Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft und bleibt bis auf Widerruf aufrecht. Die Schulordnung ist für alle am Schulgeschehen Beteiligten bindend.